



Christian Jacob Kraus.

Professor in Königsberg

geb. den 27 Jul. 1753. gest. den 25 Aug. 1807.

A u f s ä t z e

über

staatswirthschaftliche Gegenstände

von

Christian Jacob Kraus,

öffentlichem Lehrer der praktischen Philosophie, und
der Cameralwissenschaften auf der Universität zu
Königsberg.

Nach dessen Tode herausgegeben

von

Hans von Auerwald,

geheimem Ober-Finanzrathe, ostpreussischem Kammer-
präsidenten, Curator der Universität zu Königsberg
und Ritter des rothen Adlerordens.

Erster Theil.

Mit dem Portrait des Verfassers.

Königsberg,

bei Friedrich Nicolovius. 1808.

176 Vermischte
Schriften

über

staatswirthschaftliche, philosophische

und

andere wissenschaftliche Gegenstände

von

Christian Jacob Kraus,

öffentlichem Lehrer der praktischen Philosophie, und
der Cameralwissenschaften auf der Universität zu
Königsberg.

Nach dessen Tode herausgegeben

von

Hans von Auerswald,

geheimem Ober-Finanzrath, ostpreussischem Kammer-
präsidenten, Curator der Universität zu Königsberg
und Ritter des rothen Adlerordens.

Erster Theil.

Mit dem Portrait des Verfassers.

Königsberg,

bei Friedrich Nicolovius, 1808.

9/2 7507 I

Государственная
Библиотека
им. В. И. Ленина

№ 28038-57

V o r b e r i c h t.

Mein verstorbener Freund äußerte oft den Wunsch, daß, wenn ich ihn überlebte, ich seinen handschriftlichen Nachlaß an mich nehmen möchte; nur mit vieler Mühe konnte ich aber von ihm die Erlaubniß erhalten, in solchem, leider! nur zu früh eingetretenem Fall, das, was ich nach eigener Prüfung zur öffentlichen Bekanntmachung geeignet fände, dem Druck zu übergeben.

Die große Abneigung, dieses während seines Lebens selbst zu thun, entsprang theils aus' der in seiner natürlichen Bescheidenheit liegenden Besorgniß, daß seine schriftstellerischen Arbeiten den Werth für das Publikum nicht haben würden, den

seine Freunde darauf legten; theils aus dem Unwillen und Ueberdruß, den er nach dem Lesen oberflächlich geschriebener Werke empfand. Daß jene Abneigung keine Ziererei war, ergibt sich unter andern auch aus der Sorglosigkeit, mit der er die Konzepte von seinen Aufsätzen jedem, der sie verlangte, mittheilte, daher es manche Schwierigkeit gekostet hat, sie zusammen zu bringen, und wodurch manche Aufsätze verloren gegangen sind.

Sein zusammengebrachter handschriftlicher Nachlaß besteht:

1) In einer Staatswirthschaft, vor deren letzter verheißenen Revision ihn der Tod uns entriß. Dieser unterbliebenen Durchsicht ungeachtet ist sie so gehaltvoll, daß ich kein Bedenken tragen durfte, sie, wie schon geschehen, dem Druck zu übergeben. Von ihr sowohl, als von den ihr nachfolgenden Vorlesungen, über Finanz- und Handlungswissenschaft, Landwirthschaft und Technologie giebt der ihr vorgesezte Vorbericht nähere Rechenschaft.

- 2) In theils völlig ausgearbeiteten, theils nicht ganz vollendeten Abhandlungen, und Aufsätzen, über einige Gegenstände der Staatswirthschaft, Philosophie, Naturlehre und Mathematik, mit deren Bekanntmachung dieser erste Band der vermischten Schriften den Anfang macht.
- 3) In Vorlesungsheften über Philosophie, Geschichte, Philologie und Aesthetik, die so sehr das Gepräge eines universellen und geläuterten Geistes an sich tragen, daß wenigstens viele Bruchstücke daraus, deren Auswahl die Professoren Pörschke, Süvern und Hoffmann übernommen haben, dem Publikum in dieser Sammlung mitgetheilt zu werden verdienen.
- 4) In Aphorismen, und umständlichen kraft- und saftvollen Auszügen aus wichtigen staatswirthschaftlichen englischen und französischen Werken, begleitet von eigenen Bemerkungen des Verstorbenen. Diese, sorgfältig ausgewählt, werden

vielleicht in der gegenwärtigen Sammlung ebenfalls aufgenommen werden.

Eine Biographie des Verstorbenen, zu der die Materialien, theils in meinem sechs und dreißigjährigen, nur selten unterbrochen gewesenen Briefwechsel mit ihm, liegen; theils von seinen übrigen Freunden jetzt zusammengetragen werden, wird die Sammlung beschließen; und ich hoffe, daß es den Lesern seiner Schriften Vergnügen machen werde, den Mann näher kennen zu lernen, der im Leben unglaublich viel durch seine Vorträge zur Bildung preussischer Staatsmänner beitrug, und gewiß, auch nach seinem Tode, durch seine Schriften denen Geistesnahrung gewähren wird, die seine persönliche Bekanntschaft nie genossen haben.

Der Herausgeber.

Inhalt.

- I. Ueber den Frachthandel der Städte
Königsberg und Elbing S. 1
- II. Ueber das Seesalz-Monopol 59
- III. Ueber den Aufkauf 69
- IV. Ueber die Auflage auf die Weizen-
ausfuhr 143
- V. Ueber die Aufhebung der Privatunter-
thänigkeit 173
- VI. Ueber den Seiwandshandel in
Preußen 203

VII. Ueber den inländischen Getreide-Verkehr S. 215

VIII. Ueber die Berechnung von Durchschnitts-Kornpreisen zur Ausmittlung des Silberwerths. 267

I.

Ueber den Frachthandel

der

Städte Königsberg und Elbing.

D e d u k t i o n

für

die Königsbergische Kaufmannschaft gegen
die Kaufmannschaft zu Elbing, den Fracht-
handel betreffend, ausgearbeitet im Jahr
1786.

(Der Hof hatte, auf wiederholtes Ansuchen
der Elbingschen Kaufmannschaft, den Pil-
läuer Spediteurs die Befugniß zu Fracht-
schließungen ertheilt, und verordnet, daß
Deputirte von der Elbingschen sowohl, als
von der abschlägig. beschiedenen Königs-
bergischen Kaufmannschaft, in einer Kon-
ferenz, über die Modalitäten rathschlagen
sollten, gemäß welchen jene Befugniß, am
unschädlichsten für Königsberg und am
vortheilhaftesten für Elbing, ausgeübt
werden könnte, um nach Maaßgabe dieser
Rathschläge das über diese Sache zu ge-
hende Gesetz abfassen zu können. Das
Konferenzprotokoll und die Erklärung der
Elbingschen Kaufmannschaft über dasselbe,

sind die einzigen Aktenstücke, welche bey Abfassung des folgenden Aufsatzes zur Hand gelegen haben.)

Der Hauptpunkt der Streitfrage, auf welchen alle Verhandlungen gerichtet sind, bestehet darin, daß ausgemacht werde: „wiefern es dem beiderseitigen Interesse, dem gleichen Rechte und der natürlichen Freiheit der Städte Königsberg und Elbing in Ansehung ihres respectiven Handels, gemäß sey, daß die Befugniß zu Frachtschließungen über die im Pillauer Gemeinhafen einkommenden Schiffe, entweder, wie bisher, auf die beiden Handelsstädte eingeschränkt bleibe; als welches Königsberg wünschet: oder außer ihnen, auch noch den in gedachtem Hafen wohnenden Spediteurs ertheilet werde; als welches Elbing verlangt.“

Königsberg geht von dem Grundsatz aus, der Frachthandel sey ein Børsengeschäfte, und behauptet, die zufolge dem Grundsatz bisher bestandene Einrichtung, nach welcher sämmtliche Frachtschließungen über die im Pillauer Gemeinhafen einlaufenden Schiffe durchaus in den beiden Handelsstädten selbst geschehen mußten, sey dem

beiderseitigen Interesse, dem gleichen Rechte und der natürlichen Freiheit dieser Städte so genau angemessen, daß eine jede Maaßregel, welche von dem gedachten Grundsatz abweicht, unvermeidlicher Weise für den einen oder andern Ort Schaden und Unrecht nach sich ziehen müsse. Und dieß läßt sich aufs kläreste beweisen.

Der angeführte Grundsatz nehmlich hat die natürliche Folge, daß alle in Pillau ankommende Schiffer, der Frachtgeschäfte wegen, verbunden sind, entweder nach Königsberg oder nach Elbing, es sey nun mit ihren Schiffen oder ohne dieselbe für ihre Person, hinauf zu gehen. Aus dieser Einrichtung nun entspringt für beide Städte,

I. in Absicht auf das Handlungsinteresse, der doppelte überaus wichtige Vortheil, einmal, daß, bei offener Börse, unter freier Konkurrenz der Schiffer auf der einen, und der Kaufleute auf der andern Seite, die Frachtpreise zu dem natürlichen und billigen Standpunkte herabgebracht werden, welcher der jedesmaligen Lage der Handlungsumstände gemäß ist; und dann, daß die Kaufmannschaft die Bequemlichkeit hat, ihre Frachtgeschäfte theils unter ihren An-

gen besorgen zu lassen, theils selbst unmittelbar betreiben zu können.

Nächstdem findet bei dieser Einrichtung auch

II. eine völlige Rechtsgleichheit zwischen Königsberg und Elbing Statt. Denn so fern beide Städte nach einerlei Regel die Frachtschließungen als Börsengeschäfte treiben, behalten sie übrigens, in Absicht auf die in dem Pillauer Gemeinhafen einlaufenden Schiffe, gegen einander einerlei und eben dasselbe Verhältniß; so daß, indem sämmtliche Schiffskapitaine vom Hasen aus, nach Königsberg oder nach Elbing, wohin es ihnen gebühren oder belieben mag, theils mit ihren Schiffen, theils ohne dieselbe für ihre Person, frei und ungestört hinaufgehen können, jede der beiden Städte die völlig gleiche Befugniß hat, diese Schiffskapitaine durch alle Vortheile, welche sie ihnen anbieten kann, zu sich einzuladen, und bei sich zu Frachtschließungen zu vermögen. Und wie, bei dieser Lage der Sachen, in Absicht auf das Recht, alles wechselseitig und gleichmäßig unter den beiden Städten gilt, ohne irgend einen Vorzug, oder irgend eine Einschränkung auf Seiten der einen oder der andern; so